



Amt der Tiroler Landesregierung

**Verfassungsdienst**

Amtssigniert, SID2014101094584  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](http://amtssignatur.tirol.gv.at)

**Dr. Dieter Wolf**

An das  
Bundesministerium für  
Inneres

Telefon 0512/508-2201  
Fax 0512/508-742205  
[verfassungsdienst@tirol.gv.at](mailto:verfassungsdienst@tirol.gv.at)

p.a. [bmi-III-1@bmi.gv.at](mailto:bmi-III-1@bmi.gv.at)

DVR:0059463

---

**Bundesgesetz, mit dem die Verwendung von Symbolen der Gruppierung Islamischer Staat und anderer Gruppierungen verboten wird (Terror-Symbole-Gesetz 2014); Stellungnahme**

Geschäftszahl VD-567/302-2014

Innsbruck, 22.10.2014

Zu Zl. BMI-LR1000/0111-III/1/2014 vom 26. September 2014

Aus der Sicht der vom Land Tirol zu vertretenden Interessen besteht gegen den oben angeführten Gesetzentwurf grundsätzlich kein Einwand.

Die Formulierung „Dies schließt eine Verwendung im Internet ein.“ (§ 2 Abs.1) wird als zu unbestimmt angesehen. Diese Bestimmung sollte jedenfalls, zur Vermeidung von Schwierigkeiten in der Vollziehung, insoweit konkretisiert werden, als klargestellt wird, welche Behörde nach § 27 VStG örtlich zuständig ist.

Hinsichtlich des in § 3 Abs. 2 des Entwurfs vorgesehenen Verfalls stellt sich die Frage, ob sich diese Bestimmung auch auf die „Verwendung im Internet“ bezieht und ob bei entsprechenden Verstößen gegen das Verwendungsverbot auch Computer oder Mobiltelefone für verfallen zu erklären sind.

Überdies stellt sich die Frage, ob es dem Unrechtsgehalt und der Sozialschädlichkeit der Verwendung der hier in Rede stehenden Symbole von Terrororganisationen nicht angemessener wäre, diese (gänzlich oder zumindest aber in entsprechend qualifizierten Fällen) für gerichtlich strafbar zu erklären. Damit würde zum einen eine höhere generalpräventive Wirkung erzeugt. Zum anderen bietet die dann zur Anwendung gelangende Strafprozessordnung im Vergleich zum VStG wesentlich verbesserte Ermittlungsmöglichkeiten, vor allem im Fall von Straftaten im Bereich der Internetkriminalität oder (sonst) mit internationalem Bezug. Zu denken ist dabei etwa an die Beschlagnahme und Auswertung von Datenträgern und dergleichen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung

Dr. Liener  
Landesamtsdirektor

Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

Abschriftlich:

An

das Büro-LH

das Büro-LHStv-Geisler

die

Abteilungen

Finanzen zu Zl. FIN-1/154/7296-2014 vom 2. Oktober 2014

Civil- und Katastrophenschutz zu Zl. KAT-21.209/265 vom 2. Oktober 2014

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

Referat Sicherheit und Aufenthalt

im Hause

Zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.